

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 4/2021
nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Beförderung von BUTADIENEN UND KOHLENWASSERSTOFF,
GEMISCH, STABILISIERT der Klasse 2**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 2.2.2.3 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 dürfen Gemische von Butadienen und Kohlenwasserstoff mit einer Butadien-Konzentration von mehr als 20 %, aber höchstens 40 %, stabilisiert, die bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) haben und deren Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet, unter der Eintragung UN 1010 BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT befördert werden.
- (2) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 RID (RID 4/2021)».
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2025 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, 1. Juli 2021

Die für das RID zuständige Behörde in der Schweiz

Bundesamt für Verkehr

Rudolf Sperlich

Vizedirektor

